

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 30/99

Inhalt

Seite 407

Satzung

zur gemeinsamen Durchführung des Studienganges
„Öffentliches Dienstleistungsmanagement (Public Management)
der FHTW und FHVR

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

26.10.1999

Satzung

zur gemeinsamen Durchführung des Studienganges „Öffentliches Dienstleistungsmanagement (Public Management)“ der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 BerlHG sowie § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der FHTW zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW am 7. 7. 1999 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der FHVR am 23. 6. 1999 die folgende Satzung erlassen.¹

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die FHTW und die FHVR führen den Studiengang „Öffentliches Dienstleistungsmanagement (Public Management)“ auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere des § 4 Abs. 4 BerlHG - gemeinsam durch.

(2) Die beteiligten Organe und sonstigen Organisationseinheiten beider Hochschulen nehmen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung des Studienganges im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.

§ 2

Gemeinsame Kommission

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Durchführung des Studienganges wird von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche beider Hochschulen eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis gem. § 74 Abs. 4 bis 6 BerlHG eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission nimmt für den Studiengang - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - die Aufgaben eines Fachbereichsrates gem. § 71 BerlHG sowie § 17 der FHTW-Satzung wahr. Rechte und Pflichten anderer Organe werden hiervon nicht berührt. Die Befugnisse der Hochschulleitungen gem. § 56 BerlHG sowie §§ 9 und 10 der FHTW-Satzung werden in gegenseitigem Einvernehmen wahrgenommen.

(2) Für die Amtszeiten der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gilt § 49 BerlHG mit der Maßgabe, daß die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr beträgt.

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am: 17. 9. 1999

(3) Die Gemeinsame Kommission beschließt über Vorschläge an die zuständigen Fachbereichsräte zur Zweckbestimmung von Professuren des Studienganges und deren Zuordnung zu den beteiligten Hochschulen. Auf übereinstimmenden Beschluß beider Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen kann der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall die Befugnis zur Entscheidung über Berufungsvorschläge übertragen werden. In diesem Falle gilt § 70 Abs. 5 BerlHG entsprechend mit der Folge, daß alle den beiden Fachbereichen angehörenden Professorinnen und Professoren das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung haben.

Bei der Einsetzung von Berufungskommissionen gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG sollen die Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen in der Gemeinsamen Kommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt der Beteiligung anderer Organe der beiden Hochschulen stehen, werden erst wirksam, wenn die zuständigen Organe beider Hochschulen dieses Beteiligungsrecht wahrgenommen haben. Die Bestimmungen der §§ 89 und 90 BerlHG bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission bestimmt sich nach § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 BerlHG.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Sitze in der Gemeinsamen Kommission verteilen sich wie folgt auf die beiden Hochschulen:

1. fünf Professorinnen oder Professoren, davon drei Professorinnen oder Professoren der FHTW und zwei Professorinnen oder Professoren der FHVR,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der FHVR,
3. zwei Studentinnen oder Studenten, davon je eine Studentin oder ein Student der FHTW und der FHVR,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter der FHVR.

§ 4

Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gemeinsamen Kommission werden jeweils von den beteiligten Fachbereichsräten mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Fachbereichsräte zu sein, sollen aber nach Möglichkeit dem Kreis der mit dem Studiengang befaßten Mitglieder der jeweiligen Hochschule angehören.

(2) Für jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem der beteiligten Fachbereiche aus, so endet damit die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission. Der zuständige Fachbereichsrat hat in einem solchen Fall für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl gem. Abs. 1 durchzuführen. Satz 1 gilt auch für den Fall eines Wechsels gem. § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 5 Studierende

(1) Die Studierenden des Studiengangs werden mit ihrer Immatrikulation Mitglieder beider Hochschulen. Sie haben bei der Einschreibung und jeder Rückmeldung zu erklären, an welcher der beiden Hochschulen sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

(2) Die Studierenden des Studiengangs haben das Recht, die Einrichtungen beider Hochschulen nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.4.1999 in Kraft und mit Ablauf des 31.3.2004 außer Kraft.

(2) Diese Satzung ist an beiden Hochschulen in der dafür vorgesehenen Form bekannt zu machen.

